

Festsetzungen zum Bebauungsplan Holzkrum II 1. Änderung

1. Die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplans in der Fassung vom 30.8.1994 gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes festgesetzt ist.
2. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die maximale überbaubare Fläche und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert. Eine Grundflächenzahl von 0,25 und eine Geschosflächenzahl von 0,5 darf nicht überschritten werden.
3. Die Mindestgröße der Grundstücke für Einfamilienhäuser wird auf 590,00 qm festgesetzt.

Begründung

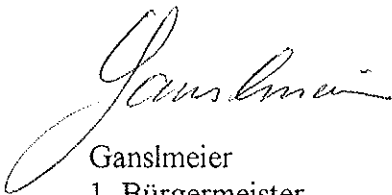
Die Eigentümer der Bauparzellen 1 und 2 des genehmigten Bebauungsplans "Holzkrum II" in der Fassung vom 30.8.1994 haben bei der Gemeinde Rechtmehring einen Antrag auf Änderung dieses Bebauungsplans gestellt. Sie beantragen entgegen der festgesetzten Doppelhausbebauung die Bebauung der Grundstücke mit je einem Einfamilienhaus. Da hinsichtlich einer Bebauung der beiden Grundstücke mit je einem Einfamilienhaus seitens der Gemeinde Rechtmehring keine Bedenken bestehen, wurde in der Sitzung am 24.1.1995 dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplans stattgegeben.

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplans Holzkrum II 1. Änderung

Die Änderung erfolgte nach § 13 Abs 1 BauGB.

1. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.02.1995 wurde vom Gemeinderat am 22.2.1995 gebilligt.
2. Der Bebauungsplan mit Begründung wurde am 29.3.1995 als Satzung beschlossen
3. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte am 04.04.1995 durch Niederlegung der Planung in der Gemeinde und ortsüblichem Aushang an der Amtstafel.

Rechtmehring, den 15.05.1995


Ganslmeier
1. Bürgermeister

